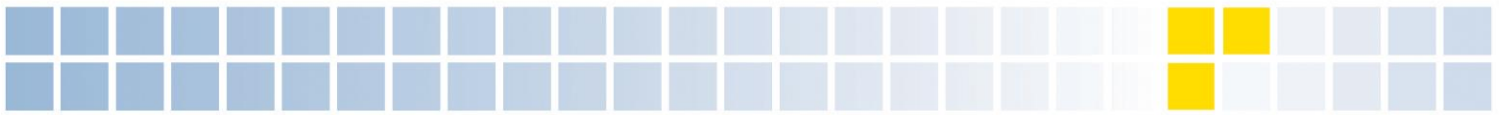


Fragen und Antworten zur Nutzung des SV-Meldeportal

24. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen.....	2
1. Was ist das SV-Meldeportal?	2
2. Fahrplan.....	2
3. sv.net wird am 30. Juni 2024 abgeschaltet.....	3
II. Registrierung	3
1. Ist eine sichere Registrierung gewährleistet?	3
2. Wie registriere ich mein Unternehmen.....	3
3. Wohin geht das Vertretungsberechtigungsschreiben?.....	4
4. Gibt es eine alternative Authentifizierung zum ELSTER-Organisationszertifikat?	4
5. Können Privatpersonen ein ELSTER-Organisationszertifikat beantragen?.....	4
6. Benötigt ein Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten eine eigenständige Registrierung?.....	4
III. Neuheiten	5
1. Verschlüsselter Online-Datenspeicher.....	5
2. Moderne Anwendungsoberfläche	5
3. Personalverwaltung mit Historie	5
4. Komplexe Mandatsverwaltung.....	5
5. Vereinfachte Einrichtung von Mandaten für Großunternehmen	5
6. Sonderlösung für Insolvenzverwalter.....	6
IV. Kosten	6
1. Kosten für Unternehmen / Anwender.....	6
2. Wie erfolgt die Zahlung der Nutzungsgebühr?.....	6
3. Für wen ist die Nutzung des SV-Meldeportals kostenfrei?	6



Wir möchten Ihnen mit diesem Fragen- und Antwortkatalog Hinweise zur Nutzung des SV-Meldeportals, das ab dem 4. Oktober 2023 die elektronische Ausfüllhilfe sv.net ablöst, geben und aufkommende Fragen beantworten. Der Katalog wird fortlaufend aktualisiert.

Weitere allgemeine Informationen zum SV-Meldeportal können beim zuständigen Sozialversicherungsträger, zum Beispiel der Krankenkasse Ihres Arbeitnehmers oder der Minijob-Zentrale oder hier abgerufen werden:

- Informationen der ITSG
[SV-Meldeportal \(itsg.de\)](https://sv-meldeportal.itsg.de)
- Informationsportal für Arbeitgeber
[Startseite SV Meldeportal \(sv-meldeportal.de\)](https://startseite-sv-meldeportal.de)

Für technische Fragen und Anliegen zum SV-Meldeportal nutzen Sie bitte das [Kontaktformular](#) des SV-Meldeportals oder wenden sich an das Hotline-Team unter T.: +49 6104 94736-402 zu den angegebenen Servicezeiten. **Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).**

Die Sozialversicherungsträger (Gesetzliche Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung und Bundesagentur für Arbeit) sind nach dem Gesetz beauftragt, das SV-Meldeportal und die integrierte Ausfüllhilfe dauerhaft den Arbeitgebern und auch den Selbstständigen für den elektronischen Datenaustausch nach SGB IV und dem Aufwendungsausgleichsgesetz zur Verfügung zu stellen. Sie sind jeweils für die Erarbeitung und die inhaltlich richtige Darstellung und Verarbeitung der von ihnen zu verantwortenden Fachverfahren durch die Ausfüllhilfe zuständig.

I. Grundlagen

1. Was ist das SV-Meldeportal?

Das neue SV-Meldeportal ist eine komplette Neu-Entwicklung und eine reine Webanwendung, die ausschließlich mit einem Browser ausgeführt wird. Die Erfahrungen aus den letzten Jahrzehnten flossen in die Programmierung der neuen Anwendung ein, die optimal auf die Bedürfnisse der Benutzer ausgerichtet ist. Das SV-Meldeportal soll vorrangig kleine Arbeitgeber bei der Erfüllung der Meldepflichten und dem Abruf von Bescheinigungen unterstützen. Aber auch mittelständische und große Unternehmen, Selbstständige, die öffentliche Verwaltung sowie Zahlstellen können das SV-Meldeportal nutzen.

Weder sv.net noch das neue SV-Meldeportal führen Berechnungen zur Ermittlung der erforderlichen Angaben durch und stehen damit nicht in Konkurrenz zu den professionellen Entgeltabrechnungsprogrammen, die von mehr als 100 Software-Erstellern angeboten werden.

2. Fahrplan

Das SV-Meldeportal wurde im Juli 2023 für den Produktionsbetrieb freigegeben. Im Rahmen eines Pilotverfahrens mit ausgewählten Pilotkunden wurden die Funktionen ausgiebig getestet. **Ab 4. Oktober 2023** wurde das neue SV-Meldeportal für alle Nutzer freigeschaltet. Nach einer Übergangsphase wird sv.net am 30. Juni 2024 abgeschaltet. Bis zu diesem Termin müssen alle aktiven Nutzer die Anwendung gewechselt haben.

Ab 2. Januar 2024 ist sv.net nur noch in reduziertem Funktionsumfang verfügbar. Weitere Informationen dazu finden Sie unter dem Link [Eingeschränkter Funktionsumfang sv.net – ITSG](#).



3. sv.net wird am 30. Juni 2024 abgeschaltet

Eine Nutzung für den Austausch von Sozialversicherungsmeldungen mit den Datenannahmestellen der Sozialversicherungsträger ist nach dem 30. Juni 2024 über sv.net nicht mehr möglich.

A1-Bescheinigungen, elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldungen (eAU), Fehlermeldungen und sonstige Meldungen, die durch Meldungen mittels sv.net ausgelöst wurden, können nun ausschließlich über das SV-Meldeportal abgerufen werden. Diese Nachrichten werden bis zu drei Monate für den Abruf bereitgestellt. Falls ein Arbeitgeber bis Juni 2024 ausschließlich sv.net genutzt hat und Beitragsnachweise eigenständig erstellt hat, besteht nun der Zwang zu einem Wechsel. Alternativ stehen dafür Entgeltabrechnungsprogramme unterschiedlicher Anbieter oder die Ausfüllhilfe SV-Meldeportal zur Verfügung.

Falls Arbeitgeber noch nicht den Wechsel von sv.net zum SV-Meldeportal angestoßen haben, sollte dieser nun umgehend mit der Registrierung zur Nutzung eingeleitet werden. Für den Umstieg sind ca. 10 Arbeitstage für den Austausch der Formalitäten einzuplanen. Danach kann das SV-Meldeportal im vollem Leistungsumfang genutzt werden.

II. Registrierung

1. Ist eine sichere Registrierung gewährleistet?

Angelehnt an die europäischen Regelungen wird basierend auf dem Onlinezugangsgesetz (OZG) in Deutschland ein Portalverbund etabliert, der Bürgern und Unternehmen einen digitalen Zugang zu allen Angeboten der Verwaltungen ermöglicht. Dazu hat der IT-Planungsrat von Bund und Ländern beschlossen, das „Einheitliche Unternehmenskonto“ auf Basis von ELSTER umzusetzen.

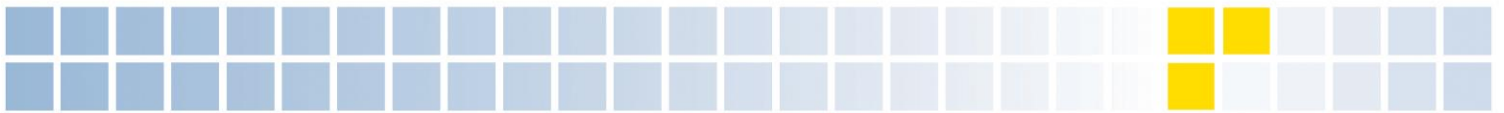
Ein ELSTER-Unternehmenskonto kann über die Webseite <https://mein-unternehmenskonto.de/> eingerichtet werden. Im Zuge der Registrierung erhält das Unternehmen oder ein Selbstständiger ein oder ggf. mehrere Unternehmenszertifikate, das von einem Nutzer für die einmalige Registrierung und danach für jede Anmeldung auch im SV-Meldeportal genutzt wird.

Für ausländische Unternehmen, Selbständige und für Beschäftigte, die das SV-Meldeportal ausschließlich für die Beantragung und den Abruf von A1-Bescheinigungen nutzen wollen, wird alternativ zum ELSTER-Unternehmenskonto ab 2024 auch das BundID-Konto für die Registrierung und Anmeldung angeschlossen.

Das SV-Meldeportal eröffnet mit dieser erweiterten Registrierung den Arbeitgebern einen sehr sicheren und zudem auch nutzerspezifischen Zugang zu den Anwendungen und Daten.

2. Wie registriere ich mein Unternehmen

Für die Registrierung ist eine Authentifizierung mit einem ELSTER-Organisationszertifikat notwendig. Die Anwendung leitet daher zum Portal <https://info.mein-unternehmenskonto.de/> zur Anlage eines Unternehmenskontos auf Basis der ELSTER-Technologie weiter. Dazu benötigen Sie die Steuernummer Ihres Unternehmens. Nach Anlage eines Unternehmenskontos erhalten Sie ein ELSTER-Organisationszertifikat für Ihre Firma. Mit diesem können Sie sich beim SV-Meldeportal anmelden. Mit dem ELSTER-Organisationszertifikat und der Angabe Ihres Passworts können Sie sich bei ELSTER einloggen und die Weitergabe Ihrer Daten an das



SV-Meldeportal bestätigen. Nach Eingabe Ihrer Betriebsnummer können Sie bei Bedarf unter „Adresszusatz“ optional bestimmte Empfänger innerhalb Ihrer Firma angeben. Nach Ihrem Registrierungsantrag müssen Sie Ihre E-Mail-Adresse bestätigen und erhalten per Post ein Vertretungsberechtigungsschreiben mit einem Freischaltcode. Den Registrierungsprozess können Sie in der begleitenden [Dokumentation](#) zur [Video „Registrierung“](#) abrufen.

3. Wohin geht das Vertretungsberechtigungsschreiben?

Das Vertretungsberechtigungsschreiben wird an die bei der Registrierung angegebenen Betriebsstätte auf dem Postweg übermittelt. Falls Sie das Vertretungsberechtigungsschreiben nicht erhalten haben, können Sie nach einer erneuten Anmeldung am SV-Meldeportal, mit Klick auf „Vertretungsberechtigungsschreiben erneut versenden“ ein erneutes Versenden auslösen. Dieses Vertretungsberechtigungsschreiben enthält einen neuen Freischaltcode. Der Freischaltcode des ersten Schreibens ist damit ungültig.

Bitte beachten Sie das sie diesen Registrierungsschritt erst sehen können, wenn Sie die Bestätigung Ihrer E-Mail-Adresse erfolgreich abgeschlossen haben.

4. Gibt es eine alternative Authentifizierung zum ELSTER-Organisationszertifikat?

Nein. Die Registrierung und das Login am SV-Meldeportal kann nur mit einem ELSTER-Organisationszertifikat erfolgen. Nur zur Übermittlung von A1-Anträgen durch Firmen mit Sitz im Ausland ohne deutsche Vertretung oder durch beschäftigte Personen eines Betriebes gibt es eine Ausnahmeregelung.

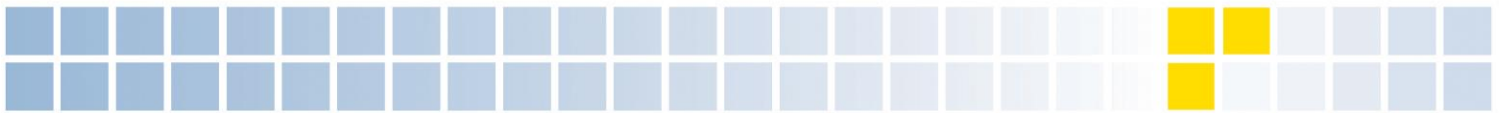
Nur zur Übermittlung von A1-Anträgen durch Firmen mit Sitz im Ausland ohne deutsche Vertretung oder durch Selbständige, die nicht über eine deutsche betriebliche Steuernummer verfügen, gibt es eine Ausnahmeregelung. Gleiches gilt für Privatpersonen und bestimmte beschäftigte Personen eines Betriebs (z. B. Flug- und Kabinenbesatzungspersonal). Grenzgänger und Beschäftigte können erst ab 1. Januar 2025 elektronisch eine A1-Bescheinigung beantragen. Für den Übergangszeitraum muss für diese Personenkreise die A1-Bescheinigung mit einem Formblatt beantragt werden.

5. Können Privatpersonen ein ELSTER-Organisationszertifikat beantragen?

Derzeit besteht noch keine Möglichkeit, für Privatpersonen ein ELSTER-Organisationszertifikat zu beantragen. Für Selbständige und für Beschäftigte, die das SV-Meldeportal ausschließlich für die Beantragung und den Abruf von A1-Bescheinigungen nutzen wollen, wird alternativ zum ELSTER-Unternehmenskonto ab 2024 auch das BundID-Konto für die Registrierung und Anmeldung angeschlossen.

6. Benötigt ein Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten eine eigenständige Registrierung?

Grundsätzlich werden für alle Betriebsstätten, die eine eigene Betriebsnummer haben und eigene Benutzer haben sollen, entsprechend für jede benutzende Person eigene ELSTER-Organisationszertifikate benötigt und müssen eigenständig im SV-Meldeportal registriert werden. Ist es ausreichend, dass nur eine der Betriebsstätten eigene Benutzer hat, können die weiteren Betriebsstätten über die Mandatsverwaltung und die Funktion „Mandat für Fremdfirma beantragen“ angelegt und verwendet werden.



III. Neuheiten

1. Verschlüsselter Online-Datenspeicher

Insbesondere kleinere Betriebe sind den Anforderungen nur begrenzt gewachsen, vollelektronisch im Dialog erreichbar zu sein und alle Daten aus Sozialversicherungsmeldungen einschließlich der Entgeltaten elektronisch vorzuhalten sowie für einen Abruf bereit zu stellen. Das SV-Meldeportal bietet die Nutzung eines zentralen, sicheren Datenspeichers an. Damit soll eine Verbesserung der Datenlage für die Verwaltung und Prüfung geschaffen werden. Der Online-Datenspeicher wird auf den Server-Systemen in den Rechenzentren der ITSG verwaltet und hält den jeweiligen Datenbestand der Benutzer für maximal 5 Jahre vor. Die Nutzung des Online-Datenspeichers ist optional möglich. Der Online-Datenspeicher ist als Aktenschrank jeweils für eine Betriebsnummer ausgelegt. Ausschließlich der Inhaber der Betriebsnummer verwaltet die Zugriffsrechte auf den Aktenschrank und kann die individuell verschlüsselten Daten einsehen.

2. Moderne Anwendungsoberfläche

Das SV-Meldeportal kann ausschließlich mittels Browser als zentrale Internet-Anwendung genutzt werden. Inhalts- und Navigationselemente sowie auch der strukturelle Aufbau passen sich der Bildschirmauflösung des stationären oder mobilen Endgeräts an. Damit können der PC, das Smartphone oder das Tablet ohne Funktionseinschränkung gleichermaßen genutzt werden. Das Portal und die Anwendung sind barrierefrei nach BITV 2.0 gestaltet und für Mehrsprachigkeit vorbereitet.

3. Personalverwaltung mit Historie

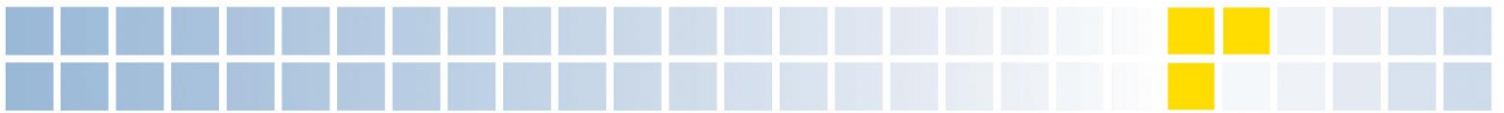
Das SV-Meldeportal bietet eine gestufte Personalverwaltung mit Historienführung unter Nutzung des Online-Datenspeichers an. Für die Mitarbeitenden eines Unternehmens werden unter der Betriebsnummer die Basisdaten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum und Versicherungsnummer erfasst. Die in Meldungen für die Mitarbeitenden erfassten Daten werden automatisch in die Stammdaten mit Bezug auf den Monat des Meldedatums übernommen. Damit ist es möglich, spätere Meldungen einzelnen Zeiträumen zuzuordnen.

4. Komplexe Mandatsverwaltung

Arbeitgeber, die für mehr als eine Betriebsnummer Daten mit den Sozialversicherungsträgern austauschen, oder Dienstleistungspartner, die für mehrere Arbeitgeber die Entgeltabrechnung und das Meldewesen übernehmen, können eine strukturierte Mandantenverwaltung nutzen. Der Arbeitgeber kann bspw. einer Steuerberatung für einen frei bestimmbar Zeitraum ein Mandat übertragen, die in seinem Auftrag Meldungen mit Sozialversicherungsträgern austauscht. Das Mandat kann von dem Unternehmen jederzeit widerrufen werden. Am Ende dieser Zusammenarbeit verfügt der Arbeitgeber aber weiterhin über seine Daten im Online-Datenspeicher, da diese immer mit Bezug zu seiner Betriebsnummer erfasst und ausgetauscht werden.

5. Vereinfachte Einrichtung von Mandaten für Großunternehmen

Unternehmen mit mehr als 100 eigenen Betriebsnummern haben ab Februar 2024 die Möglichkeit, ein Mandat auf alle zugehörigen Betriebsnummern in einem Antrag zu bündeln und mit der Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Mandatsfirmen einzureichen. Damit wird die Einrichtung von Mandaten für insbesondere Großunternehmen, die Meldungen für sehr viele Betriebsnummern austauschen, wesentlich erleichtert.



Wenn Sie das verkürzte Verfahren zur Mandatsübertragung für Großunternehmen beantragen möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an mandate_grossunternehmen@itsg.de. Sie erhalten anschließend eine E-Mail mit einem Link, über den Sie verschlüsselt Ihre Hauptbetriebsnummer sowie alle betroffenen Betriebsnummern mit der entsprechenden Bestätigung übermitteln können und somit den Prozess starten.

Hinweis: Schicken Sie Ihre E-Mail von der Adresse aus, mit der auch Ihre Hauptbetriebsnummer verknüpft ist.

6. Sonderlösung für Insolvenzverwalter

Im gleichen Verfahren, wie in Punkt 5. beschrieben, erhalten auch Insolvenzverwalter, die Meldungen für insolvente Firmen abgeben müssen, die Möglichkeit, ein Mandat für alle zugehörigen Betriebsnummern ihrer Insolvenzvertretung zu beantragen.

IV. Kosten

1. Kosten für Unternehmen / Anwender

Das Gesetz regelt, dass die Nutzer des SV-Meldeportals im angemessenen Umfang an den Kosten der Datenübermittlung beteiligt werden können. Für die Nutzung des SV-Meldeportals wird daher eine Nutzungsgebühr erhoben.

Die Nutzungsgebühr wird bezogen auf zwei Anwendergruppen für eine Laufzeit von 36 Monaten im Voraus erhoben. Für den Austausch von Meldungen für eine Betriebsnummer werden 36,00 € netto und für den Austausch von Meldungen für mehrere Betriebsnummern 99,00 € netto jeweils zzgl. gültiger MwSt. berechnet. Alle Nutzer können beliebig viele Meldungen mit den Sozialversicherungsträgern austauschen.

Die Nutzung des SV-Meldeportals ist in den Jahren 2023 und 2024 kostenfrei, sofern sich Arbeitgeber und deren Dienstleistungspartner bis zum 30. Juni 2024 als Nutzer registrieren. Erst ab 2025 ist für diese Anwender die Nutzung des SV-Meldeportals kostenpflichtig.

Bei einer Registrierung ab dem 1. Juli 2024 wird die Nutzungsgebühr allen neu registrierten Arbeitgebern sofort in Rechnung gestellt.

2. Wie erfolgt die Zahlung der Nutzungsgebühr?

Die Nutzungsgebühr wird i. d. R. zum Zeitpunkt der Registrierung für den Nutzungszeitraum von 3 Jahren im Voraus erhoben. Mit der Begleichung der Rechnung erfolgt die Freischaltung.

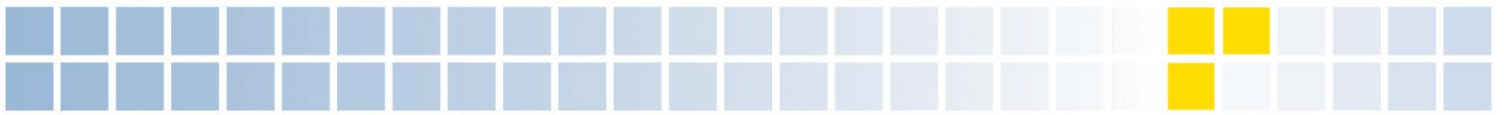
3. Für wen ist die Nutzung des SV-Meldeportals kostenfrei?

Die Nutzung des SV-Meldeportals ist nur für Selbstständige (ohne Arbeitnehmer) und zur Abgabe von Anträgen für die Vergabe einer Zahlstellennummer oder die Vergabe einer gesonderten Absendernummer kostenfrei.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände



Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.